

## 1. Änderungssatzung

### der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Zörbig

Der Stadtrat der Stadt Zörbig hat in seiner Sitzung am 23.11.2011, aufgrund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende 1. Änderung zur Hundesteuersatzung vom 10.11.2004 beschlossen.

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Zörbig wird wie folgt geändert:

#### 1. § 6 Steuersatz wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz (1) erhält folgende neue Fassung:

„ (1) Die Steuer beträgt jährlich

- |   |              |
|---|--------------|
| ○ für den ersten Hund                     | 60,00 Euro   |
| ○ für den zweiten Hund                    | 80,00 Euro   |
| ○ für den dritten und jeden weiteren Hund | 160,00 Euro“ |

##### b) Absatz (3) erhält folgende neue Fassung:

„ (3) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich

- |  |              |
|--|--------------|
| ○ für den ersten gefährlichen Hund                     | 320,00 Euro  |
| ○ für den zweiten gefährlichen Hund                    | 400,00 Euro  |
| ○ für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund | 480,00 Euro“ |

2. § 11 Meldepflicht wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

- a) „ (5) Bei der Anmeldung eines Hundes sind tierbezogene Daten insbesondere die Hunderasse, die Kennnummer des Transponders und Hundehalterhaftpflichtversicherung mitzuteilen. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Ist dem Hundehalter die Rasse des Hundes nicht bekannt oder bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zu den gefährlichen Hunden, kann die Vorlage einer Bescheinigung über die Bestimmung der Rasse verlangt werden.“
- b) „ (6) Wird ein Hund nicht fristgerecht abgemeldet, wird die Abmeldung frühestens zum ersten des Folgemonats berücksichtigt, in dem die Abmeldung der Stadt zugegangen ist.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft

Zörbig, 24.11.2011

gez. Sonnenberger  
Bürgermeister

-Siegel-

